

Als einzige Beweismittel (neben den Beschuldigtenaussagen) zur Straftat nach § 213 (2) (4) StGB werden lediglich die Unterlagen der Sicherheitsorgane der CSSR zum Aufenthalt des Beschuldigten im Grenzgebiet angeführt. Aber auch ihr Informationsgehalt wurde nicht zum Belegen der Feststellungen genutzt.

Das Erfordernis der objektiven und konkreten Darstellung der Beweislage im Schlußbericht verlangt auch, die vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge und sein Verteidigungsvorbringen zu fixieren und stets eine beweiskräftige Auseinandersetzung mit den Entlastungsvorbringen und Widerruf des Beschuldigten zu führen. Es sind die Ergebnisse der durchgeführten Beweisführungsmaßnahmen zur Widerlegung des Verteidigungsvorbringens des Beschuldigten darzustellen.

Zum Beispiel:

... Der Beschuldigte beantragte, den Mitreisenden zeugenschaftlich zu vernehmen, da dieser Aussagen des Beschuldigten zu dem am 16. 1. 83 erfolgten Rücktritt vom Versuch eines ungesetzlichen Grenzübertritts bestätigen könne. Der Zeuge sagte aus, daß er vom Beschuldigten gebeten wurde, im Falle einer Vernehmung eine derartige Aussage zu machen. In diesem Zusammenhang teilte der Beschuldigte dem Zeugen noch mit, daß er sein Vorhaben an einer anderen nicht näher bezeichneten Stelle erneut zu realisieren versuchen wolle. Außerdem teilte er dem Zeugen mit, daß er am 17. 1. 83 weitere Wertsachen aus seinem Besitz nach der BRD geschickt habe. Mit Datum vom 17. 1. 83 liegt eine Einlieferungsquittung für ein Päckchen, adressiert an ... BRD, vor.

Mit diesen Beweismitteln konfrontiert, bestätigt der Beschuldigte die Richtigkeit der Zeugenaussage und teilte mit, daß er mit diesem Päckchen Wertsachen in die BRD schickte, um sie als "Starthilfe" in der BRD zu verwenden.

Verbleiben nach Ausschöpfung der zur Klärung von Widersprüchen und zum Schließen von Lücken möglichen Beweisführungsmaßnahmen noch Lücken und Widersprüche im Untersuchungsergebnis, sind diese objektiv darzustellen (siehe Ziffer 1 dieser Lektion). Das kann in folgender Weise geschehen:

zum Beispiel:

Der Beschuldigte ... tätigte im Verlauf der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens wie auch bereits bei früheren Strafverfahren im Zusammenhang mit der Ausstellung von Unterlagen und gegenüber seinem Umgangskreis eine Vielzahl unterschiedlicher, sich widersprechender und falscher Angaben zu seiner persönlichen Entwicklung. Auf Grund dessen ist es nicht möglich, seinen Entwicklungsweg bis 1961 lückenlos festzustellen und zweifelsfrei zu beweisen. Er ...